

HAZUBA AG / AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HAZUBA AG, im Folgenden Lieferant genannt.

Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten innerhalb der Schweiz, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Kunde legt ebenfalls AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Angebote des Lieferanten

Die HAZUBA AG verkauft Uhren, Barometer und Zubehör, hauptsächlich an Fachgeschäfte in der Schweiz.

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, so fern es sich nicht eindeutig um Offerten handelt.

Offerten, die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eine Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Lieferanten. Ohne Einwilligung des Lieferanten darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, welche vom Lieferant als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, per Fax, E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt. Der Lieferant bestätigt die Annahme schriftlich per Fax oder E-Mail.

Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm der Lieferant innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist der Lieferant während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

Termine

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen; wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der Kunde

- I. auf weitere Lieferungen verzichten: Dies hat er dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- II. Teillieferungen verlangen, sofern möglich: Dies muss unverzüglich vereinbart werden.
- III. dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Der Lieferant muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren. Allfälliger Schadenersatz wird nach Art. 191 OR berechnet.

Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Der Lieferant liefert die Produkte in der bestellten Ausführung.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Ware vom Lieferanten auf den Kunden über.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in den Preislisten und individuellen Kunden-Konditionen oder in der jeweiligen Offerte festgelegt. Aufgeführte Nettopreise sind exklusive Mehrwertsteuer berechnet. Je nach Hersteller sind die Batterien im Lieferumfang enthalten. Bei Artikel, bei welchen dies nicht der Fall ist, wurde das in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt. Auf batteriebetriebene Geräte wird eine vorgezogene Recycling-Gebühr (VREG), von CHF 0.20/0.60 erhoben, je nach Gewicht des einzelnen Artikels.

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlfrist nach der Lieferung zu bezahlen. Bei Neukunden-Erstlieferungen ist der Betrag in Vorauszahlung vor Warenversand zu begleichen.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Lieferant berechtigt,

- I. Forderungen gegen den Besteller sofort zu stellen
- II. oder für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen
- III. und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden.

Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen an den Lieferanten verrechnen, sofern diese fällig sind oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.

Hält der Kunde die vorgegebenen Zahlungstermine nicht ein, werden folgende Mahngebühren verrechnet: 1. Mahnung CHF 10.00, 2. Mahnung CHF 20.00, 3. Mahnung CHF 50.00. Ab der 3. Mahnung erhält der Kunde zudem weitere Ware nur gegen Vorkasse.

Versand/Kosten

Der Verkäufer trägt die Kosten für Messen & Wägen. Der Käufer übernimmt die Transportkosten sowie die Kosten für die Überprüfung der Ware und die Verpackung. Die Wahl der Verpackungs- und Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Es wird keine Haftung für Transportschäden oder Transportverzögerungen übernommen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden einmalig CHF 12.00 (economy) für Porto und Verpackung, Ab einem Fakturbetrag von CHF 500.00 ist die Lieferung portofrei.

Kleinmengenzuschlag

Für Bestellungen über einen Rechnungsbetrag unter CHF 25.00 wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 verrechnet.

Gewährleistung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Die Garantiefrist dauert zwei Jahre. Auf alle Produkte gewährt die HAZUBA AG die übliche Fabrikgarantie, soweit eine solche vom Produktehersteller und/oder Zulieferanten gegenüber der HAZUBA AG zugestanden wird. Es wird von der HAZUBA AG keine Garantie für original beiliegende, ausgelaufene Batterien übernommen; dies ist dem Batteriehersteller zu reklamieren.

Bei Mängeln an den gelieferten Sachen, kann der Kunde nach OR Wandelung oder Minderung verlangen oder Waren derselben Gattung als Ersatz. Es gelten die Bestimmungen des OR.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Rücksendungen ohne Garantieanspruch (fehlende/r Kaufquittung/Garantieschein) und Originalverpackung oder Zubehör werden ohne Rücksprache nachbelastet. Es wird für Rücksendungen keine Portorückerstattung gutgeschrieben.

Wenn der Kunde die Produkte weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Kunde die weiterverkauften Produkte, ist er für die daraus entstehenden Schäden gegenüber dem Lieferanten, dem Käufer oder Dritten haftbar. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Rücknahme

Der Lieferant verpflichtet sich gemäss Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), elektrische Geräte zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen. Der Kunde übernimmt die Kosten für den Transport.

Reparaturen/Austausche

Für defekte Ware gelten folgende Regelungen:

Sämtliche Wecker aller Marken (unabhängig vom Verkaufspreis) und übrige Artikel bis zu einem Verkaufspreis von CHF 50.00 müssen nicht an den Lieferanten zurückgeschickt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Armbanduhren und Produkte aus dem Braun-Sortiment; diese müssen zwingend immer retourniert werden.

Der Kunde verpflichtet sich jedoch, einen genauen Fehlerbeschrieb an den Lieferanten zu senden, im Austausch erhält er eine Gutschrift.

Auswahllieferungen

In Ausnahmefällen können nach Absprache Auswahllieferungen vorgenommen werden. Diese werden – sofern nicht anders vereinbart – nach 10 Arbeitstagen verrechnet und später nicht mehr zurückgenommen.

Unvollständige, nicht original verpackte oder sich nicht mehr in einwandfreiem Zustand befindende Produkte können ebenfalls nicht mehr zurückgenommen werden.

Konsignationen

In Ausnahmefällen können nach Absprache Artikel in Konsignation geliefert werden. Über welchen Zeitraum dies möglich ist und die Abrechnungsdetails werden individuell vereinbart. Es fällt generell bei Rückgabe der Ware eine Konsignationsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 50.00 an, je nach Verarbeitungs- und Kontrollaufwand. Beschädigte oder unvollständige Ware und oder Verpackungen können zusätzlich nachverrechnet werden. Die Konsignationsware bleibt bis zu deren Abrechnung Eigentum der HAZUBA AG.

Der Lieferant Copyright

Das Kopieren unserer Druckerzeugnisse oder unserer Internetseite, sowie ganze oder auszugsweise Wiedergabe jeglicher Art ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Geschäftsleitung erlaubt.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden aufrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.